

Handreichung



BADEN-WÜRTTEMBERG
STAATLICHES SCHULAMT
FREIBURG

für Eltern

**Einschulung von
Schülerinnen und Schülern
mit einem Anspruch auf ein
sonderpädagogisches
Bildungsangebot**

Inhaltsangabe

- ◆ Vorwort
- ◆ Übergang Kindergarten - Grundschule
- ◆ Schulanmeldung
- ◆ Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
- ◆ Planung eines inklusiven Bildungsangebotes
- ◆ Rechtliche Rahmenbedingungen
- ◆ Außerschulische Partner
- ◆ Glossar
- ◆ Hilfreiche Fragen zum Schulbesuch
- ◆ Kontakt Staatliches Schulamt Freiburg –
Fachdienst Inklusion

Stand 22.10.2020

Vorwort

Liebe Eltern, wenn Ihr Kind eine besondere Form der Unterstützung im schulischen Bereich benötigt, soll Ihnen diese Handreichung den Weg erleichtern.

Sie finden darin Informationen rund um das Thema **Einschulung**:

- * Schulanmeldung
- * Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
- * Wunsch auf ein inklusives Bildungsangebot
- * Außerschulische Partner

Viele Fragen lassen sich nicht allgemein beantworten. Eine am Wohl des einzelnen Kindes orientierte pädagogische Förderung ist immer mit mehreren organisatorischen Wegen verbunden und ist in Zusammenarbeit mit Ihnen und allen an der Förderung Ihres Kindes Beteiligten zu finden. Wir möchten Sie ermuntern, bei Bedarf die nötige Hilfe und Unterstützung beim Staatlichen Schulamt einzuholen. Wir begleiten Sie gerne dabei, für Ihr Kind die individuell bestmögliche Förderung zu erreichen.

Ihre Mitarbeiter/innen des Fachdienstes Inklusion
am Staatlichen Schulamt Freiburg

Übergang Kindergarten-Grundschule

Ihr Kind wird schulpflichtig und Sie machen sich Gedanken über die richtige Schule?

Zuständig für die Einschulung aller Kinder ist die Schulleitung der für Sie zuständigen Grundschule.

Bereits im letzten Kindergartenjahr lernt die **Kooperationslehrkraft** der Grundschule die zukünftigen Schulkinder im Kindergarten kennen. Wenn ein Förderbedarf beobachtet wird, nimmt sie mit Ihnen Kontakt auf. Hier können auch die Ergebnisse der Eingangsschuluntersuchung (ESU) berücksichtigt werden.

Besucht Ihr Kind einen **Schulkindergarten**, werden Sie dort umfassend über Möglichkeiten der Beschulung informiert und beraten.

Ihr Kind ist schulpflichtig, wenn es bis zum 31.07. des Jahres 6 Jahre alt wird. Zur Anmeldung erhalten Sie eine schriftliche Einladung der Schule.

Schulanmeldung

Die **Schulleitung** der für Sie zuständigen Grundschule ist zuständig für die Einschulung. Sie bespricht mit Ihnen die Situation Ihres Kindes und informiert Sie über weitere Schritte.

Hilfreich bei diesem Gespräch können folgende Unterlagen und Berichte sein, falls diese vorhanden sind:

- ◆ Therapieberichte (Logopädie, Ergotherapie,)
- ◆ Berichte aus der Frühförderung/ dem Kindergarten
- ◆ Untersuchungsberichte vom Kinderarzt oder von klinischen Einrichtungen
- ◆ Information über eine Eingliederungshilfe, falls Ihr Kind im Kindergarten dadurch unterstützt wird.

Sollte Ihr Kind einen besonderen Förderbedarf haben, können Sie dies schon vor dem Einschulungstermin mit Ihrer Schule besprechen. Warten Sie also nicht bis zum Tag der Schulanmeldung. Sie können bereits zu Beginn des letzten Kindergartenjahres erste Schritte unternehmen.

Schon zu Beginn des letzten Kindergartenjahres können Sie erste wichtige Schritte in Richtung Einschulung gehen.

Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Was ist der 1. Schritt?

Um den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot Ihres Kindes zu klären, wird ein **Feststellungsverfahren** eingeleitet. Dazu stellen Sie gemeinsam mit der Schule einen Antrag **beim Staatlichen Schulamt**.

Wie läuft dieses Feststellungsverfahren ab?

Das Staatliche Schulamt beauftragt eine Lehrkraft für Sonderpädagogik mit der **sonderpädagogischen Diagnostik**.

Was macht die sonderpädagogische Lehrkraft?

- ♦ Sie nimmt mit Ihnen Kontakt auf und führt die Diagnostik durch. Diese kann eine pädagogisch-psychologische Untersuchung und Intelligenztests beinhalten.
- ♦ Die sonderpädagogische Lehrkraft erstellt auf der Grundlage aller diagnostischen Ergebnisse ein **Gutachten**. Dieses geht an das Staatliche Schulamt.

Das Staatliche Schulamt entscheidet auf der Grundlage des Gutachtens über den **Anspruch Ihres Kindes auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot**.

*Spätestens bis **20.12.** des laufenden Schuljahres sollte das Anspruchsfeststellungsverfahren beantragt werden.*

Planung des inklusiven Bildungsangebotes

Wird bei Ihrem Kind ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt, gibt es folgende Möglichkeiten:

- ◆ Ihr Kind kann im Rahmen eines inklusiven Bildungsangebotes eine Grundschule besuchen
oder
- ◆ Ihr Kind kann ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) besuchen.

Falls Sie für Ihr Kind ein inklusives Bildungsangebot an einer Grundschule wünschen, teilen Sie dies der Lehrkraft für Sonderpädagogik mit. Sie können auch direkt mit dem Fachdienst Inklusion am Staatlichen Schulamt Kontakt aufnehmen.

Im Rahmen der Bildungswegeplanung werden Sie durch die Mitarbeiter/innen des Fachdienstes Inklusion ausführlich beraten und informiert.

Die Verantwortung für die Planung und Einrichtung eines inklusiven Bildungsangebotes liegt beim Staatlichen Schulamt.

Rechtliche Rahmenbedingungen

- ◆ **UN-Behindertenrechtskonvention, am 26.03.2009** von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet:
Sie macht folgende Aussage zum **Bereich Bildung**:
Menschen mit Behinderungen sollen nicht aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Schulsystem ausgeschlossen werden. Leitbild ist das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung.
Die Umsetzung obliegt den Bundesländern.
- ◆ **Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) vom 01.08.1983, geändert 01.08.2015:**
Das Schulgesetz ermöglicht es Ihnen, zu wählen, ob der sonderpädagogische Bildungsanspruch Ihres Kindes an einer allgemeinen Schule oder an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum eingelöst werden soll.
- ◆ **Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot – SBA-VO vom 08.03.2016**

Diese Handreichung wird immer wieder aktualisiert. Bitte informieren Sie sich dazu über www.schulamt-freiburg.de

Außerschulische Partner

Was macht das Sozialamt?

Wenn bei Ihrem Kind eine körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung vorliegt, werden möglicherweise auch begleitende Hilfen zur Bewältigung des Schulalltages benötigt. Dazu können Sie beim Sozialamt einen Antrag stellen auf „Leistungen der Eingliederungshilfe“, z.B. eine begleitende **Assistenzkraft**.

Was macht das Jugendamt?

Wenn Ihr Kind eine seelische Beeinträchtigung hat und eine pädagogische Begleitung für die Bewältigung des Schulalltages benötigt, können Sie beim Jugendamt einen Antrag stellen auf „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“, z.B. **Schulbegleitung**.

Welche Zuständigkeit hat der Schulträger?

Bei inklusiver Beschulung ist der Schulträger Ansprechpartner für:

- ◆ Kosten bei Umbaumaßnahmen
- ◆ Bereitstellung zusätzlicher Hilfsmittel
- ◆ Beförderung
- ◆ Nachmittagsbetreuung
- ◆ Arbeitsvertrag mit der Assistenzkraft

Im Rahmen einer Bildungswegeplanung koordiniert das Staatliche Schulamt die Abstimmung mit allen diesen außerschulischen Partnern, um den geeigneten Lernort für Ihr Kind einzurichten.

Das Staatliche Schulamt kooperiert mit allen außerschulischen Partnern.

Glossar

- * **Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot:**
Auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens stellt das Staatliche Schulamt den Anspruch Ihres Kindes auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot fest. Damit hat ihr Kind Anspruch auf eine sonderpädagogische Förderung in einem SBBZ oder im Rahmen eines inklusiven Bildungsangebotes an einer allgemeinen Schule.
- * **Feststellungsverfahren:**
Sonderpädagogisches Überprüfungsverfahren durch eine Lehrkraft der Sonderpädagogik auf Antrag der Eltern und/oder Schule, das mit einem Gutachten endet und an das Schulamt weitergeleitet wird. Dort wird bei Bedarf ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt.
- * **Assistenz:**
Das ist ein zeitlich festgelegtes Unterstützungsangebot in der Kindergarten- oder Schulzeit. Eine schulfremde Person wird als Assistenzkraft zur Bewältigung des Schulalltages eingesetzt.
- * **Eingliederungshilfe:**
Das ist eine Leistung des Sozial- und Jugendamtes und ist dort zu beantragen. Sie umfasst z.B. den Einsatz von Assistenz oder Schulbegleitung.
- * **Kooperationslehrkraft der Grundschule:**
Diese Lehrkraft besucht die Kinder regelmäßig im Kindergarten und berät die Eltern im letzten Kindergartenjahr.
- * **Schulbegleiter:**
Diese Eingliederungshilfe ist beim Jugendamt zu beantragen und unterstützt Kinder und Jugendliche im Kindergarten oder in der Schule z.B. mit der Diagnose „Autismus“.
- * **Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ):**
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren gibt es mit verschiedenen Förderschwerpunkten (emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sehen, Sprache)

Hilfreiche Fragen zum Schulbesuch ...

... an einer allgemeinen Schule im Rahmen von Inklusion

... an einem SBBZ

- ◆ Wie viel Hilfe von Seiten der Sonderpädagogik wird mein Kind in der Schule brauchen?
- ◆ Welchen Stellenwert haben für unser Kind die Sozialkontakte in der allgemeinen Schule vor Ort/am SBBZ?
- ◆ Wie selbständig ist mein Kind? (z.B. selbständige Lebensführung, Alltagsfähigkeiten)
- ◆ Kann mein Kind auch in einer großen Gruppe lernen?
- ◆ Welche Betreuung und Unterstützung brauchen wir Eltern, z.B. am Nachmittag?
- ◆ Ist es uns möglich, die für unser Kind notwendigen Therapien innerhalb des Familienalltages z.B. am Nachmittag zu organisieren?

Kontakt Fachdienst Inklusion:
Staatliches Schulamt Freiburg
Oltmannsstraße 22
79100 Freiburg

*www.schulamt-freiburg.de
Unterstützung & Beratung
Inklusives Bildungsangebot*

Christine Kempf
christine.kempf@ssa-fr.kv.bwl.de
zuständig für Landkreis Emmendingen
0761-595 249-541

Almut Ledernez
Almut.ledernez@ssa-fr.kv.bwl.de
zuständig für Landkreis Emmendingen
0761-595 249-544

Henrike Pörtner
henrike.poertner@ssa-fr.kv.bwl.de
zuständig für Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
0761-595 249-559

Ansgar Rieß
ansgar.riess@ssa-fr.kv.bwl.de
zuständig für Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
0761-595 249-545

Judith Solf
judith.solf@ssa-fr.kv.bwl.de
zuständig für Stadt Freiburg
0761-595 249-505

Anika Togge
anika.togge@ssa-fr.kv.bwl.de
zuständig für Stadt Freiburg
0761-595 249-558



BADEN-WÜRTTEMBERG
STAATLICHES SCHULAMT
FREIBURG

Stand: 22.10.2020